

Die Vorteile

Ein Präqualifizierungsverfahren führt zu einer gleichmäßigen Rechtsanwendung, zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung sowie mehr Transparenz und Planungssicherheit im Hilfsmittelbereich. Das heißt im Einzelnen:

- ♦ Einzelfallprüfungen zur Feststellung der Eignung entfallen, wenn die Leistungserbringer ein Präqualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und eine entsprechende Bestätigung erhalten haben.
- ♦ Anerkennung der Präqualifizierungsbestätigungen durch alle Krankenkassen.
- ♦ Die Präqualifizierungsbestätigungen behalten grundsätzlich fünf Jahre ihre Gültigkeit, das heißt: nur ein Antragsverfahren alle 5 Jahre.
- ♦ Die Präqualifizierungsstellen unterliegen der Überwachung durch den GKV-Spitzenverband. Dies garantiert gleichförmige Verfahren.
- ♦ Die Krankenkassen erhalten vom GKV-Spitzenverband jeweils aktuelle Übersichten über die präqualifizierten Leistungserbringer, so dass die Ergebnisse der Präqualifizierungsverfahren zeitnah und ohne weiteren Aufwand im Vertragsgeschäft berücksichtigt werden können. Dies ist insbesondere vorteilhaft im Falle von Einzelvereinbarungen nach § 127 Abs. 3 SGB V.

Über uns

- ♦ Wir führen Präqualifizierungen für jeden Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich durch.
- ♦ Was uns auszeichnet: Kompetenz, Engagement und Flexibilität.
- ♦ Wir wissen, worauf es ankommt: Qualität und Zuverlässigkeit.
- ♦ Unsere Leistungen - Ihr Vorteil und Ihr Nutzen!

Kontakt

Präqualifizierungsstelle der CONVEMA Versorgungsmanagement GmbH

Alexander Müller

Markgrafenstraße 62
10969 Berlin

Telefon: (030) 259 38 61 – 6707
Telefax: (030) 259 38 61 – 67 19
E-Mail: pqs-berlin@convema.com
Internet: www.pqs-berlin.de



Vom Zulassungsgeschäft zum Antragsverfahren

Die Qualitätsprüfung im Hilfsmittelbereich

Präqualifizierung



Wir wissen, worauf es ankommt: Qualität und Zuverlässigkeit.

Allgemeines

Seit dem 1. Juli 2010 dürfen Hilfsmittel nur noch von Leistungserbringern auf der Grundlage von Verträgen nach § 127 SGB V abgegeben werden. Voraussetzung für die Versorgung von Patienten mit Hilfsmitteln durch Leistungserbringer ist eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der ärztlich verordneten Hilfsmittel. Die Krankenkassen müssen dabei sicherstellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungserbringer (Apotheken, Hörgeräteakustiker, Sanitätshäuser), die Hilfsmittel herstellen, abgeben und/oder anpassen, können ihre fachliche, persönliche, räumliche und sachliche Eignung bei einer Präqualifizierungsstelle überprüfen und sich eine entsprechende Bestätigung ausstellen lassen.

Mit dieser Bestätigung können die Leistungserbringer in Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen treten oder sich an Ausschreibungen für die Versorgung mit bestimmten Hilfsmitteln beteiligen.

Ein Leistungserbringer muss auch dann seine Eignung nachweisen, wenn seine jeweilige Leistungserbringer- oder Vertragsgemeinschaft für ihre Mitglieder Verträge abschließt.

Alle gesetzlichen Krankenkassen haben die Eignung eines präqualifizierten Betriebes anzuerkennen.

Nach wie vor ist aber auch eine individuelle Eignungsprüfung möglich.

Hier muss der Leistungserbringer entscheiden, welches Vorgehen für ihn letztendlich effizienter ist.

In jedem Fall müssen sich die Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich auf diese neue Rahmenbedingungen im Versorgungsprozess einstellen.

Als anerkannte Präqualifizierungsstelle sieht die CONVEMA es als ihre Aufgabe an, die Leistungserbringer bei den sich daraus ergebenden Änderungen in diesem Prozess zu unterstützen.

Die Präqualifizierungsstelle der CONVEMA ist ein unabhängiges und serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Sie informiert und prüft die Eignung von Hilfsmittelleistungserbringern auf Basis der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes.

So wird ein einheitliches und transparentes Präqualifizierungsverfahren gewährleistet.

Fünf Schritte zur Präqualifizierung

- 1. Einreichen der Antragsunterlagen**
Erhalt einer Auftragsbestätigung
- 2. Prüfung auf Vollständigkeit**
innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages
- 3. Bestätigung über die Vollständigkeit**
(eventuell Anforderung der nachzureichenden Unterlagen)
- 4. Durchführung der Präqualifikation**
Anforderung weiterer Unterlagen und eventuell Begehung des Unternehmens vor Ort
- 5. Präqualifizierungsbestätigung**
Ausstellung der Präqualifizierungsbestätigung und Info an den GKV-Spitzenverband

Die Präqualifizierungsbestätigung besitzt eine **Gültigkeit von 5 Jahren**.

Bei maßgeblichen Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen des jeweiligen Unternehmens muss eine erneute Prüfung erfolgen.